

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
Stockelsdorf**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stockelsdorf in seiner Sitzung am 21.01.2021 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6

##### **Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrab
  - a. für Särge, gestaltet, für 25 Jahre 1400,00Euro
  - b. für Urnen, gestaltet, für 20 Jahre 950,00Euro
  
2. Wahlgrab
  - a. für Särge über 1,20 m für 25 Jahre 900,00Euro
  - b. für Särge bis 1,20m für 15 Jahre 300,00Euro
  - c. für Särge, gestaltet, für 25 Jahre 1600,00Euro
  
3. Urnenwahlgrab
  - a. für 20 Jahre 700,00Euro
  - b. „Baumbestattung“ für 20 Jahre 1000,00Euro
  - c. im Columbarium für 20 Jahre 1900,00Euro
  - d. im Rosarium für 20 Jahre 2300,00Euro
  - e. im „Schmetterlingsgarten“ für 20 Jahre 1250,00Euro
  - f. im „Felsenhain“ für 20 Jahre 1250,00Euro
  - g. im „Stelenfeld“ für 20 Jahre 1250,00Euro
  - h. im „Engelfeld“ für 20 Jahre 1250,00Euro
  - i. in „Dünenlandschaft“ für 20 Jahre 1250,00Euro
  
4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 und 3 berechnet.
- b. Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- c. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## (2) Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr  
(für Urkundenerstellung, Grabsteingenehmigung etc.) 87,50Euro
2. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung nach Aufwand
3. Gebühr für Umschreibung auf anderen Nutzungsberechtigten nach Aufwand

## (3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
  - a. Säрге bis 1,20 m 275,00Euro
  - b. Säрге über 1,20 m 450,00Euro
2. für eine Urnenbeisetzung 180,00Euro

## (4) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 290,00Euro

Hinweis: Für Kirchenmitglieder der ACKD (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum für kirchliche Trauerfeiern anlässlich einer Beerdigung gebührenfrei.

2. Gebühr für die Vor- und Nachbereitung einer Trauerfeier 110,00Euro
3. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung und Anpflanzungen je Grabbreite
  - a. für Säрге 122,50Euro
  - b. für Urnen 65,00Euro

## (5) Gebühren für die Ausgrabungen

1. die Ausgrabung einer Leiche 1500,00Euro
2. die Ausgrabung einer Urne 560,00Euro

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf unter [www.kirche-stockelsdorf.de](http://www.kirche-stockelsdorf.de) und dem entsprechenden Hinweis in der Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stockelsdorf, den *16.02.2021*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

- Der Kirchengemeinderat –

*Nolpe Christen P.*  
(Vorsitzendes Mitglied)



(Kirchensiegel)

*Maren Griep*  
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stockelsdorf, den 16.02.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf - Der Kirchengemeinderat-

  
Vorsitzende des  
Kirchengemeinderates



  
Mitglied des  
Kirchengemeinderates

Die vorstehende Satzung wurde am 01.03.2021

im vollständigen Wortlaut veröffentlicht unter der Internetadresse [www.kirche-stockelsdorf.de](http://www.kirche-stockelsdorf.de)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Ostholstein vom 03.02.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.